

ZKJ

Zeitschrift für
**Kindschaftsrecht und
Jugendhilfe**

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

 Reguvis
AKADEMIE



5. ZKJ-Tag

Fachtagung für
Kindschaftsrecht und
Jugendhilfe

08. März 2022
in Köln und online



WEITERE INFOS
UND ANMELDUNG

www.zkj-tag.de

ZKJ Februar 2022 · S. 41 – 79 · ISSN 1861-6631 · 17. Jahrgang

2

2022

Christine Köckeritz

Verwandtschaftspflege: Bessere Entwicklungsbedingungen für die Pflegekinder?

Reinhard Joachim Wabnitz

Das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)

Norbert Struck

Die Neuregelungen des KJSG zum Schutz von Kindern und Jugend- lichen in Einrichtungen

Rechtsprechung

Elternstreit um die Veröffentlichung
von Kinderfotos im Internet

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.7.2021 – 1 UF 74/21

Unzulässige Teilentscheidung bei
getrennter Führung von Sorgerechts-
verfahren

OLG Frankfurt, Beschluss vom 7.10.2021 – 1 UF 167/21

Zur Inobhutnahme eines neugeborenen
Kindes, dessen Mutter sich in Strafhaft
befindet

VGH Mannheim, Beschluss vom 4.11.2021 – 12 S 3125/21

 **bke** besser
beraten



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

 Reguvis

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!



Es ist mir eine große Ehre, als Nachfolger von Herrn Prof. Dr. Dr. hc. Reinhard Wiesner mit Beginn des neuen Jahres in die Schriftleitung der ZKJ eintreten zu können. In dieser Funktion werde ich mich mit der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und angrenzenden bundesgesetzlichen und landesrechtlichen Regelungen beschäftigen dürfen.

Ich freue mich auf die neue Aufgabe und hoffe, dass mich die zahlreichen Expertinnen und Experten der Kinder- und Jugendhilfe durch Rückmeldungen und Beiträge, über deren Einsendung ich mich sehr freue, unterstützen werden. Mein Eintritt in die Schriftleitung der ZKJ fällt mit einer für die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe spannenden Zeit zusammen. Mit Art. 1 des KJSG wurde das SGB VIII mit Wirkung vom 10.6.2021 umfassend weiterentwickelt. Die sehr gelungenen Rechtsänderungen bieten die Chance zu einer fortschrittlichen Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts. Allerdings kann dieses Ziel nur erreicht werden, wenn die Jugendämter deutlich gestärkt und in die Lage versetzt werden, die mit dem KJSG einhergehenden Herausforderungen zu meistern. Dies wird die Jugendhilfe im Jahr 2022 beschäftigen und auch eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern bleiben.

Der Vollzug des SGB VIII ist mit den Rechtsänderungen deutlich komplexer geworden. (Inklusive) Neuregelungen, wie § 10a SGB VIII und § 10b SGB VIII oder § 36 Abs. 3 Satz 2 und § 36b SGB VIII, erfordern hohe fachliche Expertise und Umstrukturierungen bei den Trägern der Jugendhilfe. Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe sind auf die Gewinnung hervorragenden Personals angewiesen. Daher wird auch das Fachkräftethema noch größere Bedeutung erlangen.

Auch die Weiterentwicklung des inklusiven Leistungsrechts wird zu Kostensteigerungen und neuen Herausforderungen führen. Welche Herausforderungen mit einer voll inklusiven Jugendhilfe konkret einhergehen, kann exemplarisch am Beispiel des § 11 SGB VIII verdeutlicht werden. Eine wirklich inklusive Nutzbarkeit der Leistungen beginnt mit Barrierefreiheit und endet mit einem gesteigerten Personalbedarf, um jederzeit der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht für einen körperlich, geistig oder seelisch behinderten jungen Menschen genügen zu können. § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII („von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden“) ist einem ganz neuen Lichte zu sehen. Es ist daher unerlässlich, dass den Jugendämtern die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, welche rechtskonformes Handeln ermöglichen. Hier sind auch Bund und Länder gefordert.

Von besonderer Bedeutung bleibt auch die Weiterentwicklung des Kinderschutzes und die Fortschreibung des inklusiven Leistungsrechts. Hier stehen komplexe und weitreichende Entscheidungen (Begriff der [drohenden] Behinderung; Verhältnis von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe; Neuregelungen im Leistungserbringerecht) an, welche die künftige Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe prägen werden.

Ich selbst bin hochmotiviert, diese Fragestellungen im Rahmen der Redaktionsarbeit für die ZKJ aufzugreifen. Ich freue mich auf den Austausch mit Ihnen.

Ihr

Prof. Dr. Jan Kepert

Aktuelle Notizen	43
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Christine Köckeritz</i> Verwandtschaftspflege: Bessere Entwicklungsbedingungen für die Pflegekinder?	44
<i>Reinhard Joachim Wabnitz</i> Das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)	50
<i>Norbert Struck</i> Die Neuregelungen des KJSG zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen	54
Rechtsprechung	
Elternstreit um die Veröffentlichung von Kinderfotos im Internet OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.7.2021 – 1 UF 74/21	62
Unzulässige Teilentscheidung bei getrennter Führung von Sorgerechtsverfahren OLG Frankfurt, Beschluss vom 7.10.2021 – 1 UF 167/21	64
Beschwerderecht des zuständigen Jugendamts OLG Saarbrücken, Beschluss vom 26.3.2021 – 6 UF 46/21	66
Umgangsrecht der Wunschmutter nach Leihmutterchaft OLG Nürnberg, Beschluss vom 4.8.2021 – 11 UF 655/20	67
Keine Teilnahme des umgangsberechtigten Vaters an der Einschulungsfeier des Kindes OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.8.2021 – 2 UFH 2/21	71
Zur Inobhutnahme eines neugeborenen Kindes, dessen Mutter sich in Strafhaft befindet VGH Mannheim, Beschluss vom 4.11.2021 – 12 S 3125/21	72
Termine	78
Verbandsinformation	79
Impressum	49



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortw.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Prof. Dr. Jan Kepert (verantwortw.)
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Iven Köhler
Richter am OLG, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht
E-Mail: ikoehler@bundesverfassungsgericht.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Jan Kepert
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,
Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner,
Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,
Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet,
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp,
Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Christoph Schmidt, Dipl.-Päd.,
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych.,
Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.